

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Thema: Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG (2)

Fragen an die Staatsregierung:

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen (SpielbG) ist Personen die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel nicht gestattet, bei denen dadurch offensichtlich der eigene notwendige Unterhalt oder die Erfüllung von Unterhaltungspflichten gefährdet würde.

1. In welcher Form stellt die Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG die Einhaltung des § 4 Abs.2 Satz 1 sicher?

§ 6 SpielbG regelt die Aufsicht über die Spielbanken im Freistaat Sachsen. Gemäß § 6 Abs.4 SpielbG ist die zuständige Aufsichtsbehörde das Regierungspräsidium Leipzig.

2. Mit welchem personellen Aufwand wird die Spielbankaufsicht im Freistaat Sachsen vollzogen?

Dresden, den 11.07.2006


Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: 12. JULI 2006

Ausgegeben am: 21. SEP. 2006



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, ¹² September 2006
L/K/44-VV9150-3/31-38366

Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 4/5909
Thema: Sächsische Spielbanken-GmbH & Co. KG (2)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen (SpielbG) ist Personen die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel nicht gestattet, bei denen dadurch offensichtlich der eigene notwendige Unterhalt oder die Erfüllung von Unterhaltungspflichten gefährdet würde.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: In welcher Form stellt die Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG die Einhaltung des § 4 Abs. 2 Satz 1 sicher?

Gemäß § 5 Abs. 1 SpielbG hat der Spielbankunternehmer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Spielbankordnung zur Regelung des Besuchs der Spielbank und des Spielbetriebs zu erlassen. In dieser ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 SpielbG insbesondere zu bestimmen, welche Angaben und welche Nachweise von Besuchern der Spielbank zur Feststellung von Ausschlussgründen nach § 4 Abs. 1 und 2 zu verlangen sind.

Dienstgebäude:
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon: 0351 5644000 / Telefax: 0351 5644009
E-Mail: minister@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
Sondertelefon 0351 8022815



Gekennzeichnete Parkplätze
Carolaplatz

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8, 9

Die aktuellen Spielbankordnungen der Sächsischen Spielbanken-GmbH & Co. KG (SSG) sehen vor, dass die Spielbank zur Feststellung des Ausschlussgrundes in § 4 Abs. 2 Nr. 1 SpielbG von Besuchern außer der Vorlage der Ausweispapiere eine Auskunft der Hausbank oder eine andere ähnliche Auskunft verlangen bzw. einholen kann.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 SpielbG kommt es auf eine „offensichtliche“ Gefährdung an. Eine solche offensichtliche Gefährdung von Personen ist dann anzunehmen, wenn augenscheinlich und offenkundig z. B. das Erscheinungsbild erheblich vom Durchschnitt der Besucher abweicht oder wenn z. B. durch sichtbar abweichende Spielgewohnheiten die Vermutung einer Indikation klar auf der Hand liegt.

In diesen Fällen werden die Gäste diskret angesprochen und nach jeweiliger Falleinschätzung Hilfestellungen für Suchtberatungen angeboten und Informationen für weiterführende Maßnahmen (z. B. Möglichkeit der Therapie) ausgetauscht.

Der Frage 2 sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„§ 6 SpielbG regelt die Aufsicht über die Spielbanken im Freistaat Sachsen. Gemäß § 6 Abs. 4 SpielbG ist die zuständige Aufsichtsbehörde das Regierungspräsidium Leipzig.“

Frage 2: Mit welchem personellen Aufwand wird die Spielbankaufsicht im Freistaat Sachsen vollzogen?

Die Spielbankaufsicht im Freistaat Sachsen wird derzeit durch insgesamt fünf Mitarbeiter anteilig wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Steffen Flath